

im Bauinventar als Baudenkmal aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass im Bauinventar auch der Garten selbst als von «gartendenkmalpflegerischem Interesse» bezeichnet wird. Es spielt deshalb gar keine Rolle, ob die Beschwerdeführerin noch weitergehende Arbeiten, wie das Öffnen des Vorlands plant (wovon das Bauinspektorat der Stadt Bern ausgegangen ist), oder ob es bei den erwähnten Arbeiten bleiben soll (wie die Beschwerdeführerin behauptet). Der von ihr beantragte Augenschein durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hätte deshalb nichts Weiteres zur Entscheidungsfindung beitragen können und war somit nicht nötig.

e) Fazit

Die zum Teil bereits ausgeführten und noch geplanten Bauarbeiten in der Umgebung des Gebäudes unterliegen somit der Baubewilligungspflicht. Die Baueinstellungsverfügung des Bauinspektorats der Stadt Bern ist deshalb zu Recht erfolgt und ist demzufolge zu bestätigen. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Sozialversicherungsrecht Droit des assurances sociales

Urteil des Verwaltungsgerichts (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 16. Februar 2004 i.S. E.K. gegen X. Versicherung (UV 64054)

Unfallversicherung: Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 47 ATSG; Art. 97 UVG)

Die Beschwerdeführerin verlangt gegenüber der Unfallversicherung Akteneinsicht in das Dossier ihres früheren Ehegatten. Dieses Begehren steht nicht im Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüchen der Beschwerdeführerin selbst, sondern erfolgt gestützt auf datenschutzrechtliche Bestimmungen. Das Verwaltungsgericht ist somit nicht zuständig zur Beurteilung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde wegen nicht gewährter Akteneinsicht.

Assurance-accidents: droit de consulter le dossier (art. 47 LPGa; art. 97 LAA)

La recourante requiert de la part de l'assureur-accidents le droit de consulter le dossier de son ancien époux. Cette requête n'est pas en relation avec des prétentions d'assurance sociale la concernant personnellement, mais se fonde sur des dispositions relatives à la protection des données. Le Tribunal administratif n'est dès lors pas compétent pour se prononcer sur un recours en déni de justice pour cause de refus de consultation du dossier.

Sachverhalt:

Mit Entscheid des Zivilamtsgerichts Bern vom 27. Januar 1995 im Eheschutzverfahren zwischen E.K. und S.W. wurde die X. Versicherung gerichtlich angewiesen, von den künftigen Rentenauszahlungen an S.W. bis auf weiteres einen Betrag von Fr. 2'500.– direkt an E.K. zu überweisen. Am 10. April 2003 teilte die X. Versicherung E.K. mit, die S.W. zugesprochenen Leistungen seien eingestellt worden, weshalb ab Mai 2003 auch die Zahlungen an sie entfallen würden.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2003 verlangte E.K. Einsicht in die S.W. betreffenden Verwaltungsakten. Am 16. Oktober 2003 verweigerte die X. Versicherung E.K. wegen fehlender Versicherteneigenschaft und mangels Vollmacht des Versicherten ein Akteneinsichtsrecht. In der Folge verlangte E.K. erneut Akteneinsicht sowie den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Weigerungsfalle. Am 27. Oktober 2003 verweigerte die X. Versicherung den Erlass einer Verfügung.

Am 13. November 2003 reichte E.K. beim Verwaltungsgericht Rechtsverweigerungsbeschwerde ein mit dem Rechtsbegehren, die X. sei anzuweisen, ihr Akteneinsicht in das Dossier des S.W. zu gewähren. Aufgrund der Verweigerung des Einsichtsrechts sei es ihr verwehrt, die Einstellung der Rentenzahlungen der Beschwerdegegnerin gegenüber S.W. zu überprüfen und bei zu Unrecht erfolgter Einstellung ihren Anspruch gegenüber der Versicherung allenfalls gerichtlich durchzusetzen.

In ihrer Beschwerdeantwort beantragte die X. Versicherung, mangels Aktivlegitimation von E.K. sei auf die Beschwerde nicht einzutreten. Zur Begründung wurde insbesondere geltend gemacht, gemäss der abschliessenden Regelung des Akteneinsichtsrechts in Art. 47 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) stehe dieses nur den Parteien zu. Die Beschwerdeführerin gelte jedoch nicht als Partei gemäss Art. 34 ATSG.

Erwägungen:

1.

1.1 Vorab ist als Prozessvoraussetzung die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts von Amtes wegen abzuklären, wobei sich insbesondere die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit stellt. Diese ergibt sich aus Art. 57 ATSG, wonach jeder Kanton ein Versicherungsgericht als einzige

Instanz zur Beurteilung von Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung bestellt. Voraussetzung für die Bejahung der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist somit das Vorliegen einer Beschwerde aus dem Bereich der Sozialversicherung, was im Folgenden zu prüfen ist.

1.2 Eine Akteneinsicht kann gestützt auf verschiedene Rechtsnormen verlangt werden. Abzugrenzen ist dabei zunächst die verfahrensrechtliche Einsicht gemäss Art. 47 ATSG, welche grundsätzlich auch im Bereich des UVG anwendbar ist (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]), von der datenschutzrechtlichen Einsicht (vgl. zum Ganzen und im Folgenden Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2003, Art. 47 Rz. 2 ff. mit Hinweisen).

Der in Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) enthaltene Anspruch auf Auskunft über Personendaten besteht unabhängig von versicherungsrechtlichen Ansprüchen und kann selbständig, d.h. ohne Bezug zu einem laufenden Verfahren, geltend gemacht werden (vgl. BGE 123 II 534). Das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsbegehren kann sich demgegenüber grundsätzlich nur auf ein laufendes Verfahren beziehen (vgl. Ueli Kieser, a.a.O.). Unterschiede bestehen ferner in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Ist ein datenschutzrechtliches Begehren gestellt worden, ohne dass ein Zusammenhang mit einem zu beurteilenden sozialversicherungsrechtlichen Anspruch besteht, ist zu dessen Beurteilung letztinstanzlich nicht das Eidgenössische Versicherungsgericht, sondern das Bundesgericht zuständig (vgl. BGE 123 II 539).

Vor Inkrafttreten des ATSG wurden die verfahrensrechtliche und die datenschutzrechtliche Einsicht getrennt geregelt. So äusserte sich aArt. 98 UVG zur verfahrensrechtlichen Akteneinsicht, während die datenschutzrechtliche Einsicht auf die Bestimmungen des DSG abzustützen war (vgl. auch Ueli Kieser, a.a.O., Rz 4). An dieser gesetzgeberischen Konzeption wird mit Art. 47 ATSG nichts geändert. Art. 47 ATSG regelt ausschliesslich die verfahrensrechtliche Akteneinsicht, die Datenbekanntgabe an Dritte richtet sich weiterhin nach den Bestimmungen des Einzelgesetzes. Nach dem Konzept des Gesetzgebers führt dies zu folgender Lösung: Art. 47 ATSG regelt den Anspruch auf Akteneinsicht. Soll von dieser Regelung abgewichen werden, muss sich eine gesetzliche Grundlage entweder aus dem ATSG ergeben oder im Einzelgesetz enthalten sein. Eine solche ergibt sich namentlich im Bereich der Unfallversicherung aus den Art. 96 ff. UVG, welche unter anderem die Datenbekanntgabe an Dritte regeln.

1.3 Laut Art. 33 ATSG haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen liegt sodann das Prinzip zugrunde, dass Personendaten nur dann an Dritte bekanntgegeben werden dürfen, wenn das betreffende Gesetz eine Ausnahme von der grundsätzlich geltenden Schweigepflicht vorsieht (vgl. Art. 19 Abs. 4 Bst. b DSG; vgl. auch BBl 2000 261). Bei der Ausarbeitung des ATSG legte der Gesetzgeber das Prinzip des Amtsgeheimnisses in Art. 33 ATSG fest, wobei die bisherigen spezialgesetzlichen Formulierungen übernommen werden sollten. Bei den im bisherigen Recht enthaltenen Ausnahmen (Akteneinsicht bzw. Datenbekanntgabe) sollte ein verschiedenes Verfahren eingeschlagen werden; die bisherigen Bestimmungen über die Akteneinsicht, welche in den Einzelgesetzen grundsätzlich gleich lauteten, sollten zugunsten einer einheitlichen Bestimmung – nämlich von Art. 47 f. ATSG – aufgehoben werden; demgegenüber sollte weiterhin durch das Einzelgesetz bestimmt werden, in welchen Fällen eine Datenbekanntgabe an Dritte erfolgen kann (vgl. Ueli Kieser, a.a.O. Art. 33 Rz 12 f.). Im Bereich der Unfallversicherung regelt Art. 97 UVG die Datenbekanntgabe an Dritte.

1.4 Vorliegend macht die Beschwerdeführerin Akteneinsicht in das bei der X. Versicherung angelegte Dossier des S.W. geltend, welches grundsätzlich Ansprüche des Ehemannes der Beschwerdeführerin aus UVG betrifft. Hingegen steht dieses Begehren in keinem Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen der Beschwerdeführerin selbst; vielmehr wurde vom Zivilrichter die Auszahlung von Ansprüchen ihres Ehemannes aus UVG zur Befriedigung der Unterhaltsansprüche der Beschwerdeführerin angeordnet. Die Beschwerdeführerin hat somit ihr Begehren nicht im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlichen Leistungsbegehrens gestellt, sondern unabhängig von einer konkreten unfallversicherungsrechtlichen Streitigkeit. Es geht dabei nicht um einen aus den unfallversicherungsrechtlichen Normen fliessenden Anspruch, sondern um einen rein datenschutzrechtlichen. Ob ihr gestützt darauf ein Akteneinsichtsrecht zusteht, beurteilt sich nicht nach der sozialversicherungsrechtlichen Verfahrensordnung, sondern unabhängig davon nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des DSG im Zusammenhang mit den Bestimmungen des UVG betreffend die Bekanntgabe von Daten an Dritte (vgl. Art. 97 UVG).

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das vorliegend geltend gemachte Einsichtsrecht nicht auf ein laufendes Verfahren bezieht, fällt ein verfahrensrechtliches Einsichtsrecht gestützt auf Art. 47 ATSG von vornherein weg, weshalb sich weitere Ausführungen zu der in diesem Zusammenhang in den Rechtsschriften aufgeworfenen Frage der Parteistellung der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren erübrigen.

Angesichts der anwendbaren datenschutzrechtlichen Verfahrensordnung fehlt es somit an der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde. Die Sache geht samt den streitigen Akten zurück an die Beschwerdegegnerin, damit diese nach der Verfahrensordnung des DSG eine entsprechende Verfügung erlässt. Gegen diese steht allenfalls Beschwerde bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission offen. Der Beschwerdegegnerin ist es freigestellt, sich hierüber beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten zu erkundigen (Art. 26 ff. DSG).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die von der Beschwerdegegnerin eingereichten Akten an diese zurück, ohne dass der Beschwerdeführerin Einsicht gewährt wird.

Steuerwesen
Affaires fiscales

Bibliothèque de la Faculté
de droit
Université Miséricorde
1700 FRIBOURG

**Auszug aus dem Entscheid der Steuerrekurskommission vom 17. Februar
2004 i.S. L. (4626 NP/DB 2001)**

Besteuerung der Nachzahlungen von IV-Renten; Realisationszeitpunkt; Satzbestimmung für die Nachzahlung (Art. 37 DBG und 43 StG; Art. 22 DBG und 26 StG)

1. Kapitaleleistungen, die in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgelten, kommen dann in den Genuss der nach Art. 37 DBG resp. Art. 43 StG privilegierten Besteuerung zum Rentensatz, wenn – dem Wesen der Leistung entsprechend – ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen wäre, diese jedoch ohne Zutun der berechtigten Steuerpflichtigen unterblieben ist (E. 2).
2. IV-Renten fliessen der steuerpflichtigen Person erst dann zu, wenn der Rentenanspruch durch Verfügung der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (E. 3).
3. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes sind die Rentennachzahlungen so zu besteuern, wie wenn die ganze Leistung ausgeschüttet worden wäre. Damit sowohl der gegenwärtigen finanziellen Situation der Rekurrenten als auch den für die Vergangenheit ausgerichteten Rentenbeträgen Rechnung getragen wird, sind zur Ermittlung des Steuersatzes für die Kapitalabfindung und die ordentlich bezahlten Renten pro 2001 die von der Kapitalabfindung abgegoltene Durchschnittsrente für die Monate Januar bis Juni 2001 und für die Monate Juli bis Dezember 2001 die monatlich effektiv bezahlten Renten einzusetzen. Demnach ist die gesamte Rentennachzahlung durch die Anzahl Monate, für welche sie ausbezahlt wurde, zu dividieren, um die damit abgegoltene monatliche Durchschnittsrente zu eruieren (E. 4 und 5).

Imposition de rentes AI allouées rétroactivement; moment déterminant pour la réalisation du revenu; taux d'imposition applicable au versement rétroactif (art. 37 LIFD et 43 LI; art. 22 LIFD et 26 LI)

1. Les versements de capitaux remplaçant des prestations périodiques partielles accordées rétroactivement bénéficient d'une imposition préférentielle au taux applicable aux rentes, d'après les art. 37 LIFD et 43 LI, si – conformément à la nature de ces prestations – un versement périodique des prestations aurait en principe eu lieu, mais qu'il n'a pas été effectué, sans que cette omission ne soit due à une intervention du contribuable ayant droit aux prestations (cons. 2).
2. Les rentes de l'AI ne constituent un revenu réalisé par le contribuable qu'après que l'autorité compétente les a fixées par une décision (cons. 3).
3. Conformément à l'esprit et au but de la loi, les rentes versées rétroactivement doivent être imposées comme si la prestation entière avait été versée au contribuable. Afin de tenir compte tant de la situation financière actuelle du recourant que des montants des rentes allouées rétroactivement, le taux d'imposition ap-